



Kirchliche Verordnung über die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung
in der Fassung vom 14. Mai 2013

Verordnung des Oberkirchenrats
über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Studienordnung)
in der Fassung vom 14. Juli 2013

§ 6
Prüfungspredigt

- (1) Die Prüfungspredigt umfasst die Vorarbeiten, die schriftlich ausgearbeitete Predigt und den gehaltenen Gottesdienst. Der Prüfling kann zum gehaltenen Gottesdienst Stellung nehmen.
- (2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel am Dienort des betreffenden Bewerbers oder der Bewerberin gehalten.
- (3) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatsamtes zuvor Termin und Ort der Prüfungspredigt und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (4) Die vom Prüfungsamt genehmigte Prüfungskommission bewertet getrennt die Vorarbeiten und die gehaltene Predigt. Unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes kann die Note der gehaltenen Predigt um eine halbe Note verändert werden; die Veränderung ist zu begründen. Die Vorarbeiten werden außerdem von einem oder einer von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Korrektor oder Korrektorin bewertet.
- (5) Die Endnote für die Vorarbeiten wird aus dem Durchschnitt der Noten errechnet, die der oder die von dem oder der Vorsitzenden bestellte Korrektor oder Korrektorin und die Prüfungskommission erteilt haben. Dabei wird die Note des Zentralkorrektors oder der Zentralkorrektorin doppelt gewertet. Die Fachnote für die Prüfungspredigt wird aus dem Durchschnitt der Endnote für die Vorarbeiten und der Note für die gehaltene Predigt errechnet. Dabei wird die Endnote für die Vorarbeiten einfach und die Note für die gehaltene Predigt doppelt gewertet. Wird die gehaltene Predigt mit ‚nicht ausreichend‘ (5) bewertet, so lautet auch die Fachnote für den Prüfungspredigt ‚nicht ausreichend‘ (5).

Zu § 6

- 6.1** Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.
- 6.2** Der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gehören an: der zuständige Dekan oder die Dekanin und zwei weitere Personen, von denen mindestens eine die I. und II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung abgelegt haben und ordiniert sein sowie die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert haben muss. Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Dekan oder die Dekanin. Auf Anregung oder bei Verhinderung des Dekans oder der Dekanin kann das Prüfungsamt einen anderen Theologen oder eine andere Theologin, der oder die die I. und II. Evangelisch-theologische Dienstprüfung abgelegt hat, ordiniert ist und die Mindestzeit im unständigen Dienst im Pfarramt absolviert hat, berufen. Keines der Mitglieder darf Pfarrer oder Pfarrerin oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Bewerber oder die Bewerberin Dienst tut.
- 6.3** Die Prüfungskommission bewertet die Vorarbeiten ohne die schriftlich ausgearbeitete Predigt; der bestellte Korrektor oder die Korrektorin hingegen bezieht die schriftlich ausgearbeitete Predigt in die Bewertung der Vorarbeiten ein.
- 6.4** Das Nähere wird in einem Erlass geregelt.